

Satzung
des Luftsportvereins Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.
in Bad Neuenahr-Ahrweiler

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Luftsportverein Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V." und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist in dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein schließt sich dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. an und ist damit mittelbar Mitglied des Deutschen Aero-Club e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung des Luftsports in kameradschaftlicher Weise, insbesondere von Segelflug und Motorflug. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Sonderlandeplatzes Bengener Heide, Ausbildung von Erwachsenen und insbesondere Jugendlichen zu Luftfahrzeugführern, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, namentlich des Streckensegelfluges.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt durch seine Tätigkeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.

§ 3

Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter/Tätigkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden, die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Schnuppermitglieder

Aktives Mitglied ist, wer sich im Sinne des § 2 Abs. 1 praktisch am Zweck des Vereins betätigt. Inaktives Mitglied ist, wer durch Förderung dazu beiträgt, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 4 dient dem Kennenlernen der praktischen Flugerfahrung für sich oder Mitflieger, z.B. zur Entscheidungsfindung der Aufnahme einer Flugausbildung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge nach §4 Ziffer 1 und 2 sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzubringen. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einverständnis befristet werden. Die Mitgliedschaft nach §4 Ziffer 4 ist befristet, sie beginnt mit Entgegennahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch ein aktives Mitglied und bedarf keiner gesonderten Aufnahmeentscheidung nach Satz 2 dieses Absatzes.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Erklärung des Austritts
- b) durch Fristablauf
- c) Ausschluss
- d) Tod

3. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden.

4. Der Austritt und die Statusänderung von aktiver auf inaktive Mitgliedschaft können nur vierteljährlich zum 31.03., 30.6., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens

vier Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Änderung des Status schriftlich zugegangen sein. Der Jahresbeitrag, die Flugpauschale und die Arbeitsstunden werden anteilig verrechnet.

5. Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen
- b) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder geschäftsführenden Vorstandes wiederholt verstossen
- c) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Verein ihre rückständigen Beiträge oder Gebühren nicht binnen 6 Wochen entrichtet haben.

6. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.

7. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ende der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung der Mitglieder erledigt den Einspruch endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge, Gebühren

1. Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und innerhalb der ersten 30 Tage des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird fällig bei Beginn der Mitgliedschaft.

2. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins durch Mitglieder können Leistungen gefordert und/oder Gebühren nach Maßgabe einer zu erstellenden Gebührenordnung erhoben werden.

3. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins durch Dritte können Leistungen und/oder Gebühren gefordert werden. Der geschäftsführende Vorstand erstellt dazu eine "Gebührenordnung Gäste" oder veranlasst im Einzelfall Regelungen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im Monat März statt und muss mit einer Frist von 10 Tagen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Bei der Frist zählen der Tag der Absendung und der Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht mit.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der volljährigen, aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Bei der Form der Einberufung, der Frist und der Leitung gilt Absatz 1.

3. Eine Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

4. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren (Jugendliche) sind durch den Jugendleiter mit einer Stimme vertreten. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters sind Jugendliche stimmberechtigt wie alle übrigen Mitglieder. Mitglieder aufgrund befristeter Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und der Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom

Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- b) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Aufwendungen für Investitionen, deren Einzelwert 15.000,-- EUR übersteigt, ausgenommen Ausgaben für Kraftstoffe.
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und der Gebühren nach § 6 Abs. 2,
- h) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die Kauf, Veräußerung oder Belastung von Flugzeugen oder Startgerät zur Folge haben; zuständig im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. h sind nur Vorstandsmitglieder sowie aktive, stimmberechtigte Mitglieder,
- i) die Inanspruchnahme eines Überziehungskredites von mehr als insgesamt 15.000,-- EUR.

2. Die Mitgliederversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 10

Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand; ihm gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Ausbildungsleiter
- f) Technischer Leiter

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie unter Einhaltung der Satzung.

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Hierbei muss eines der Mitglieder 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender sein.

3. Erweiterter Vorstand; ihm gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Flugbetriebsleiter und die Referenten für Flugplatz, Jugend, Kasse, Presse, Segelflug und Motorflug
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; er erstellt die Flugbetriebsordnung.

§ 11 Wahlen

1. Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Kassenprüfer und deren Stellvertreter
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
4. Scheidet ein Referent aus, kann der geschäftsführende Vorstand einem anderen Vereinsmitglied bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl die Leitung des entsprechenden Ressorts übertragen.
5. Blockwahl ist zulässig, offene Wahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Vereinskasse prüfen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bekannt zu geben. Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 13 Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen diesen muss ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen, höchstens drei Monaten liegen. Für den Beschluss über die Auflösung ist in beiden Mitgliederversammlungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das restliche, die Passiven übersteigende Vereinsvermögen, nach Rückzahlung an die Einzahler oder ihre Rechtsnachfolger, der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Neuenahr-Ahrweiler. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit dem 24. November 1979 in Kraft.
Letzte Änderung gem. Jahreshauptversammlung vom 15. März 2013.
Bad Neuenahr-Ahrweiler, März 2013